

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1978

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	9	Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	15
<b>Stellenausschreibungen</b>	10	Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt (Abschluß einer Kapitalversicherung)	15
<b>Beschluß der Landessynode zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl</b>	12	Regelung der Urlauberseelsorge durch badische Pfarrer im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche	15
hierzu: Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats	12		
<b>Ordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden</b>	14	Ausschreibung der Urlauber-Seelsorge im Ausland und Bereich der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 1978	16
<b>Bekanntmachungen:</b>		Errichtung des Diakonieverbandes der Ev. Kirchenbezirke im Ortenaukreis (Anerkennung als Körperschaft des öffentl. Rechts)	16
Errichtung einer Pfarrstelle in Orsingen-Langenstein mit Sitz in Steißlingen	15		
Erlöschen des Patronats über die Evang. Pfarrei Michelfeld	15		

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen:

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans-Martin Bergner in Hamburg-Kirchdorf zum Pfarrer in Blumberg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrer Eberhard Günther in Oberbaldingen zum Pfarrer in Ettenheim.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Berufen:

Religionslehrer Klaus Wiemer in Schopfheim (Verwaltung der 3. Pfarrstelle) als Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### Ernannt:

Forstamtmann Fritz Kilian in Schönau bei Heidelberg zum Forstamtsrat.

#### Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Walter Koch in Lörrach (Johannespfarre) auf 1. 5. 1978.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Adolf Metzger in Pforzheim (Markuspfarre) auf 1. 8. 1978,

Pfarrer Richard Müller in Menzingen auf 1. 5. 1978,

Dekan Pfarrer Siegfried Schröter in Lahr (Christuspfarre) auf 1. 7. 1978,

Pfarrer Philipp Schuhmann in Mannheim-Wallstadt (Petruspfarre) auf 1. 5. 1978,

Pfarrer Friedrich Ueltzhöffer in Stockach auf 1. 4. 1978.

### Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Backfisch, zuletzt in Rußheim, am 9. 1. 1978,

Pfarrer i. R. Herbert Fuchs, zuletzt in Mannheim (Krankenhauseelsorge), am 6. 1. 1978,

Angestellte Paula Koch beim Religionspädagogischen Institut des Evang. Oberkirchenrats am 1. 1. 1978,

Verwaltungsobersekretärin i. R. Martha Mayer, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 29. 12. 1977,

Pfarrer i. R. Friedrich Otto Riehm, zuletzt in Hoffenheim, am 21. 1. 1978,

Angestellte Liesel Schlitz beim Religionspädagogischen Institut des Evang. Oberkirchenrats am 5. 1. 1978.

## Stellenausschreibungen

### I. Pfarrstellen

#### Mannheim-Wallstadt, Petruspfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Zur Petrusgemeinde Mannheim-Wallstadt gehören z. Z. ca. 2000 evang. Gemeindeglieder. Ihre Zahl wird in nächster Zeit anwachsen, wenn in dem neu erschlossenen Wohnbaugebiet Wallstadt-Südwest die geplanten Bauvorhaben fertiggestellt sind.

Auch als Stadtteil von Mannheim hat sich Wallstadt seinen ländlichen Charakter bewahrt. Die Kirchengemeinde, deren Leben sich in einem verhältnismäßig guten Gottesdienstbesuch äußert, könnte man als konservativ bezeichnen. Sie will festhalten an dem, was sich bewährt hat.

Das Kindergartengebäude wurde erweitert und modernisiert. Eine gründliche Renovation der Kirche, für die die Evang. Pflege Schönau in Heidelberg baupflichtig ist, wurde eingeleitet. Das Pfarrhaus (11 Räume) liegt in einer ruhigen Gegend. Zu ihm gehört ein großer und gepflegter Garten.

Gegenwärtig hat der Geistliche sieben Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

#### Oberbaldingen, Kirchenbezirk Villingen

Oberbaldingen ist ein Stadtteil der bekannten Kur- und Bäderstadt Bad Dürkheim. Rauhes, aber gesundes Klima in einer reizvollen Landschaft.

Zur Kirchengemeinde Oberbaldingen zählen etwa 1300 Gemeindeglieder (Oberbaldingen, Unterbaldingen, Biesingen und Sunthausen). Gottesdienste sind sonntäglich in Oberbaldingen und im Nachbardorf Biesingen. Die Gemeinde ist für neue Arbeitsformen aufgeschlossen und dankbar für jede Aktivität. Der Kirchenbesuch ist sehr gut. Kindergottesdienst wird selbständig von einem Helfer-Team gehalten. Zuverlässige Mitarbeiter stehen jederzeit zur Verfügung.

Das Pfarrhaus ist geräumig und in allerbestem Zustand, umgeben von einem gepflegten Garten. Ans Pfarrhaus angebaut ist ein neuer, bestausgestatteter Gemeindesaal. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Singen angeschlossen. Im Büro sind alle benötigten Büromaschinen neuangeschafft. Eine stundenweise Schreibhilfe ist vom EOK genehmigt.

Grundschulzentrum in Oberbaldingen, Haupt- und Realschule in Bad Dürkheim, Gymnasium in Donaueschingen und Schweningen.

Ein Pfarrer, der mit Liebe und Herzlichkeit seinen Dienst tut, wird hier glückliche und erfüllte Jahre verbringen.

#### Stockach, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Stockach liegt 6 km oberhalb des Überlinger Sees. Die Pfarrstelle an der Stadtkirche (Melancthonkirche) wird durch Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers auf 1. 4. 1978 frei.

Die Gemeinde hat in der Stadt ca. 1600, in der ausgedehnten Diaspora ca. 1000 Gemeindeglieder. Außer dem sonntäglichen Predigtamt an der Stadtkirche wird zur Zeit 14tägig in Liptingen und

Mühlingen, dazu an Festtagen in Zoznegg noch Gottesdienst gehalten.

Mit der Erweiterung der Stadtkirche 1962 wurde ein Gemeindezentrum mit Saal (200 Sitzplätze) gebaut, 3 Jugendräume und 2 Wohnungen. Kindergarten mit 120 Plätzen, neues modernes Altenheim, Diakonische Bezirksstelle. Pfarramt — 4 Dienst-räume, Pfarrsekretärin halbtags, Kirchendiener-Ehepaar. Modern renoviertes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht zur Verfügung. Alle kirchlichen Gebäude sind in gutem Zustand.

In der Stadt sind Grund- und Hauptschule — Sonderschule — Realschule — Vollgymnasium, an dem ein hauptamtlicher Religionslehrer (Pfarrer) den Religionsunterricht erteilt. Die Schüler des Tewifa-Instituts sind mitzubetreuen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer mit schriftgemäßer Verkündigung. Seelsorge im Städt. Krankenhaus und im Altersheim ist mit zu übernehmen. In der Stadt ist die Jugendarbeit neu aufzubauen. Die Gemeindeglieder in der weit zerstreuten Diaspora hoffen, daß sie, wie bisher, seelsorgerlich betreut werden.

Eine Erleichterung der Arbeit ist dadurch gegeben, daß der Pfarrer von Stockach mit dem Pfarrer in Steißlingen u. a. durch Kanzeltausch und Übernahme von Religionsunterricht sich gegenseitig unterstützen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### Freiburg, Studentenpfarrstelle, Kirchenbezirk Freiburg

Die Evang. Studentengemeinde Freiburg sucht einen

#### Studentenpfarrer,

der mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter (Pädagoge) und einem aktiven Mitarbeiterkreis zusammenarbeiten möchte. Im Raum Freiburg studieren etwa 25 000 Studenten (Universität, PH, Fachhochschulen, Musikhochschule).

Die Evang. Studentengemeinde versteht sich als „situative Gemeinde“; d. h. sie lebt in der Situation, in der sie aufgerufen ist, als Gemeinde Jesu Christi zu handeln. Die derzeitige studentische Situation ist gekennzeichnet durch Numerus Clausus, Regelstudienzeit, Radikalenerlaß und unsichere Berufsaussichten. Das führt zu Vereinzelung und Existenzangst. Diese Probleme fordern eine Stellungnahme der Studentengemeinde. Die Auseinandersetzung um die Studienbedingungen ist nicht zu trennen von der gesamtgesellschaftlichen Situation.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Umsetzen der biblischen Botschaft in wöchentlichen Gottesdiensten und Arbeitskreisen
- Seelsorge
- Arbeitskreise und Wochenendseminare mit theologischer, gesellschaftskritischer, bildungs- und hochschulpolitischer Thematik
- Zusammenarbeit im ökumenischen und politischen Bereich unter Wahrung des vom Evangelium her gegebenen Auftrags
- Unterstützung von Ausländern (Chile-Flüchtlingshilfe, Hilfe für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Zusammenarbeit mit und Hilfe für ausländische Studenten)
- Angebot von menschlichen Kontakten und Freiraum zur Entspannung.

Die Evang. Studentengemeinde verfügt über ein Gemeindehaus.

Der Berufung durch den Evang. Oberkirchenrat geht eine Gemeindegewahl voraus. **Bewerbungen** innerhalb von 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe und gleichzeitig an das Evang. Studentenpfarramt, Turnseestraße 16, 7800 Freiburg.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **Mittwoch, den 22. März 1978** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat und für die Studentenpfarrstelle Freiburg zugleich bei der ESG-Freiburg eingegangen sein.

## II. Sonstige Stellen

Zum 1. 7. 1978 ist beim Evang. Oberkirchenrat die Stelle der/des **Landeskirchlichen Beauftragten für Gemeindediakone/innen** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die Fachaufsicht über die Gemeindediakone/innen einschließlich der persönlichen und fachlichen Beratung,
- die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten und bei Aufstellung und Vollzug des Stellenplans für Gemeindediakone,
- die konzeptionelle Mitarbeit in Fort- und Weiterbildung für Gemeindediakone, die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- die Kontaktpflege zu den Konventen und der Mitarbeitervertretung der Gemeindediakone, zur kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg und der Evang. Fachhochschule Freiburg.

Langjährige praktische Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft der Badischen Landeskirche, Verhandlungsgeschick, Kontaktfähigkeit, Erfahrung in Mitarbeiterführung sowie eine abgeschlossene Fort- oder Weiterbildung sind erwünscht.

**Karlsruhe, Alt- und Mittelstadtpfarrei**, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

In Karlsruhe (Alt- und Mittelstadtpfarrei) ist möglichst bald die Stelle einer/eines

### Gemeindediakonin/Gemeindediakons

zu besetzen.

In den beiden Gemeinden wohnen z. Z. ca. 4 800 Gemeindeglieder.

Im Team der 8 hauptamtlichen Mitarbeiter soll der/die Gemeindediakon/in in eigener Verantwortung jede gewünschte Entfaltungsmöglichkeit haben. Jugendarbeit in Verbindung mit Kindernachmittagen, Konfirmandenunterricht und Christenlehre wird ein Schwerpunkt sein. Veranstaltungen, Gruppen, Clubs, Treffpunkte, Freizeiten, Filmclub, offene Nachmittage und Abende, Altentagesstätte für Gemeindeglieder und Besucher aus der ganzen Stadt in jedem Alter, können weiterentwickelt werden. Seelsorge an vielen Einsamen, Behinderten, Älteren, unvollständigen Familien, Spätaussiedlern, Neuzugezogenen in der sanierten Altstadt ist gefragt.

Gemeinde- und Jugendräume in zentraler Lage bieten gute Arbeitsmöglichkeiten. Die Ältestenkreise unterstützen neue Aktivitäten. Eine geräumige Wohnung steht ab 1. Mai zur Verfügung.

Interessenten können sich mit dem Evang. Pfarramt der Mittelstadtpfarrei 7500 Karlsruhe 1, Erbprinzenstr. 5, Tel. (07 21) 2 83 42 in Verbindung setzen.

**Rheinfelden, Pauluspfarrei**, Kirchenbezirk Lörrach

In der Kirchengemeinde Rheinfelden (Pauluspfarrei) ist möglichst bald die Stelle einer/eines

### Gemeindediakonin/Gemeindediakons

erstmalig zu besetzen.

Schwerpunkt wird die Seelsorge am 1975 errichteten Kreiskrankenhaus sein. Weitere gemeinsame Dienste in der Paulus- und Christuspfarrei, wie Jugendarbeit, Besuchsdienst oder Altenarbeit und die hierzu erforderliche Mitarbeiterschulung und -begleitung, werden nach Absprache mit dem Bewerber festgelegt.

Eine Wohnung wird gestellt. Weiterführende Schulen sind vorhanden.

Interessenten können sich mit dem Evang. Pfarramt der Pauluspfarrei, Stettiner Str. 2, 7888 Rheinfelden, Tel. (0 76 23) 18 30 und dem Evang. Dekanat Lörrach, Basler Str. 147, 7850 Lörrach, Tel. (0 76 21) 24 48, in Verbindung setzen.

**Bewerbungen** um die vorgenannten Stellen sind bis **Mittwoch, den 15. März 1978** abends schriftlich an den Evang. Oberkirchenrat — Personalreferat —, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

## I. Beschuß der Landessynode zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Vom 21. Oktober 1977

Die Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl stellt sich immer wieder. Es scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt angebracht, noch keine endgültige Regelung zu treffen, wohl aber den Gemeinden nochmals Hilfe zu rechter Entscheidung zu geben. In Fortführung der Regelung, die die Landessynode 1973 getroffen hat, wird deshalb festgelegt:

1. Voraussetzung für die erste Teilnahme Getaufter am Abendmahl in der Gemeinde ist unabhängig vom Lebensalter eine angemessene Vorbereitung und Einweisung.
2. Die Vorbereitung geschieht normalerweise im Rahmen des Konfirmandenunterrichts.
3. Die Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die öffentliche *admissio* im Konfirmationsgottesdienst eröffnet. Im gleichen Zusammenhang wird die Patenfähigkeit zuerkannt.
4. Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Konfirmanden auch bereits im Verlauf des Kon-

firmandenunterrichts die Erlaubnis erhalten, am Heiligen Abendmahl teilzunehmen.

5. Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Kinder im früheren Alter, etwa ab Grundschulalter, nach angemessener Vorbereitung am Heiligen Abendmahl teilnehmen. Beim ersten Abendmahlsgang sollen sie von verantwortlichen Bezugspersonen begleitet werden. Vor diesem ersten Abendmahlsgang muß eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer erfolgen. Beim Abendmahlsgang eines Kindes außerhalb der Ortsgemeinde ist ebenfalls eine vorherige Anmeldung beim zuständigen Pfarrer nötig.
6. Die Vorbereitung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann in der Familie, in Kursen oder Gruppen erfolgen. Der Gemeindepfarrer ist für eine angemessene Vorbereitung verantwortlich.

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, diese Vorschläge in geeigneter Form und versehen mit den nötigen Ausführungsbestimmungen an die Pfarrämter und Ältestenkreise weiterzugehen.

## II. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats zum Beschuß der Landessynode vom 21.10.1977 zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl

### 1. Erläuterungen

1.1 Die Landessynode hat bewußt darauf verzichtet, die Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl in der Form eines Gesetzes endgültig zu regeln. Der Beschuß der Landessynode ist als Ratsschlag und Hilfe für die seelsorgerliche Behandlung der anstehenden Fragen zu verstehen.

Dies entspricht dem Vorgehen der anderen Gliedkirchen der EKD in dieser Sache. Sowohl der Beschuß zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl, den die Generalsynode der VELKD im Oktober 1977 faßte, wie auch eine entsprechende Empfehlung der Theologischen Kommission der Arnoldshainer Konferenz legen ein solches Vorgehen nahe. Bevor wir zu einer endgültigen Regelung kommen, bedarf es einer längeren Erfahrung und einer sorgfältigen Abstimmung mit den anderen Gliedkirchen der EKD.

1.2 Bekanntlich hat die Landessynode bei der Herbsttagung 1973 bereits die Möglichkeit der Teilnahme von nichtkonfirmierten Jugendlichen und von Kindern am Abendmahl unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Der Beschuß bei der Herbsttagung 1977 geht insbesondere in einer Hinsicht über den Beschuß von 1973 hinaus: Die Frage der Abendmahlsteilnahme von Konfirmanden vor der Konfirmation und von Kindern wird nunmehr ganz in die Entscheidungsbefugnis des Ältestenkreises gelegt. Es bedarf also nicht mehr eines besonderen Antrages an den Evang.

Oberkirchenrat. Entsprechend der Grundordnung (§ 22, 1) trägt der Ältestenkreis die Verantwortung dafür, „daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird“.

Damit der Ältestenkreis diese Verantwortung für die Verkündigung und Verwaltung der Sakramente gewissenhaft wahrnehmen kann, ist es nötig, daß er sich mit der theologischen Problematik vertraut macht. Es empfiehlt sich in jedem Fall, daß auch die Gemeinde in breitem Maß informiert wird und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhält, bevor der Ältestenkreis entsprechende Beschlüsse faßt.

### 2. Ausführungsbestimmungen

Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl, wie sie im vorstehenden Beschuß der Landessynode (Ziffer 5) ermöglicht wird, wirft im Bereich der Evangelischen Kirche viele Fragen auf. Die Landessynode war sich darüber im klaren, daß die Ermöglichung der Abendmahlsteilnahme von Kindern gewisse Unsicherheiten und Unklarheiten bringen wird, die in seelsorgerlicher und überlegter Weise geklärt werden müssen. Im Blick auf die aufgetauchten Fragen bat die Landessynode den Evang. Oberkirchenrat, durch entsprechende Ausführungsbestimmungen zusätzliche Hilfen zu geben. Dies geschieht hiermit besonders im Blick auf die Fragen, die bei der Diskussion in der Landessynode und in anderen Kirchen bisher bekannt wurden:

### 2.1 Was hat der Ältestenkreis zu genehmigen?

Der Beschluß der Landessynode spricht in Ziffer 5 von der Genehmigung des Ältestenkreises, der Kindern die Abendmahlsteilnahme eröffnet. Dabei ist an einen Grundsatzbeschluß gedacht, den der Ältestenkreis möglicherweise nach entsprechender Besprechung im Gemeindebeirat und in der Gemeindeversammlung fällt und über die Frage entscheidet: Soll auch in unserer Pfarrgemeinde Kindern die Teilnahme am Abendmahl ermöglicht werden?

Es ist denkbar, daß eine Gemeinde noch zuwenig vorbereitet ist auf diese Frage, daß sich Widerstände bemerkbar machen oder überhaupt noch kein Interesse dafür besteht. Es bedarf also zunächst einer sorgfältigen Vorbereitung und Überlegung im Ältestenkreis, bevor er diesen Grundsatzbeschluß fällt.

Wenn der Ältestenkreis diesen Grundsatzbeschluß gefaßt hat, soll er nach einem gewissen Zeitraum über die damit gemachten Erfahrungen beraten und die Frage überlegen, ob und in welcher Weise weiterhin verfahren werden soll.

### 2.2 Wie ist eine angemessene Vorbereitung eines Kindes zum Abendmahl möglich?

Der Beschluß der Landessynode sieht dafür verschiedene Möglichkeiten vor: in der Familie, in Kursen oder Gruppen. In jedem Fall ist die verantwortliche Zuständigkeit des Gemeindepfarrers zu berücksichtigen, der den Eltern, Jugendleitern, Mitarbeitern im Kindergottesdienst, Religionslehrern usw. entsprechende Hilfen für die Vorbereitung gibt, sofern er diese nicht selbst für die Gemeinde durchführt. Geeignete Arbeitshilfen dafür werden in der „Materialsammlung zum Gottesdienst“ in Gestaltungshilfe II genannt.

### 2.3 In welcher Form soll eine Anmeldung von Kindern vor dem ersten Abendmahlsgang beim Gemeindepfarrer erfolgen?

Anmeldungen erfolgen durch Eltern bzw. die entsprechenden Bezugspersonen. Die Kinder sollen bei der Anmeldung zum ersten Abendmahl dabei sein. Bei der Anmeldung soll sich der Pfarrer in geeigneter Form vergewissern, daß eine angemessene Vorbereitung des Kindes zum Abendmahl erfolgt ist.

Sofern der Gemeindepfarrer selbst die Vorbereitung von Kindern übernimmt, kann eine solche Anmeldung entfallen. Ist die Vorbereitung eines Kindes in der Heimatgemeinde erfolgt, soll bei einer beabsichtigten Abendmahlsteilnahme außerhalb der Ortsgemeinde in jedem Fall der zuständige Pfarrer telefonisch oder unmittelbar vor dem Gottesdienst informiert werden.

### 2.4 Wie kann ein Gemeindepfarrer eine Übersicht haben über die Kinder, die an einer Abendmahlsvorbereitung teilgenommen haben?

Dafür soll eine Liste der Kinder angelegt werden, die an einer Vorbereitung teilnahmen. Bei der ersten Abendmahlsteilnahme dieser Kinder können ihre Namen der Gemeinde bekanntgemacht werden.

Wichtig ist, daß die Gemeinde bei solchen Gelegenheiten nicht nur auf die Möglichkeit der Teilnah-

me von Kindern am Abendmahl hingewiesen wird, sondern auch erklärt wird, warum eine solche Möglichkeit eröffnet wird und daß auf diese Weise das Abendmahl in seiner vielfältigen Bedeutung für Gottesdienst und Gemeinde verkündigt wird.

### 2.5 Was muß bei einem Abendmahlsgottesdienst, an dem Kinder teilnehmen, besonders berücksichtigt werden?

In jedem Fall muß die Gemeinde sich mit dieser Frage vorher rechtzeitig und ausführlich befaßt haben, um nicht durch die Teilnahme von Kindern schockiert zu werden, so daß womöglich negative Auswirkungen von einer solchen Abendmahlsfeier ausgehen.

Was grundsätzlich gilt, hat gerade für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl besondere Bedeutung: Nach evangelischem Verständnis soll jede Abendmahlsfeier mit einer entsprechenden Verkündigung verbunden werden. Dies kann durch vorausgehende Predigt geschehen, aber auch durch entsprechende Hinweise und Erklärungen bei der Abendmahlsliturgie und bei der Austeilung selbst. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß Kinder nicht einfach sich selbst überlassen werden, sondern Hilfen bekommen für die Zeit des „Wartens“ (durch Hinweise auf entsprechende Gebete im Anhang, durch Singen von Liedern usw.).

Die Frage, ob man Kindern Traubensaft anstelle von Wein austeilen soll, muß vor allem auch in pädagogischer Hinsicht überlegt werden. Wenn schon, sollte Traubensaft für alle Teilnehmer ausgeteilt werden. Umgekehrt dürfte ein Kind keinen gesundheitlichen Schaden nehmen, wenn es einen Schluck aus dem Abendmahlskelch nimmt.

### 2.6 Was soll geschehen bei einer spontanen Teilnahme von Kindern am Abendmahl?

Es kommt vor, daß Kinder bei einem Familiengottesdienst zusammen mit ihren Eltern oder mit Gleichaltrigen vortreten, um am Abendmahl teilzunehmen, ohne daß eine entsprechende Vorbereitung erfolgt ist. Ein Pfarrer muß sich überlegen, wie er sich in einer solchen Situation verhält.

Seelsorgerliches und situationsgemäßes Handeln des Pfarrers läßt sich nicht von vornherein schon durch entsprechende Regelungen erreichen. Die nachstehenden Überlegungen sollen eine Hilfe für eine seelsorgerlich verantwortete „Verwaltung“ des Abendmahls verstanden werden.

- a) Eine spontane Teilnahme von Kindern ohne vorherige Vorbereitung entspricht nicht der Ordnung des Abendmahls in unserer Kirche. Dies sollte in geeigneter Form, grundsätzlich aber vor jeder Abendmahlsfeier, bei der Kinder anwesend sind, unmißverständlich und in aller Liebe gesagt werden. Bei dieser Gelegenheit kann eingeladen werden zur entsprechenden Vorbereitung von Kindern im Grundschulalter.
- b) Familiengottesdienste sollen deswegen in der Regel nicht als Gesamtgottesdienste mit Abendmahl begangen werden. Erst wenn die Vorbereitung von Kindern zum Abendmahl in einer Gemeinde längere Zeit hindurch erfolgt ist, kann sich eine neue Situation ergeben.

- c) Anders hingegen ist die Situation etwa bei einer Familienfreizeit, wo ein überschaubarer Kreis von Eltern mit Kindern einige Zeit zusammenlebt und auch gemeinsam die Gottesdienste feiert. Hier besteht die Möglichkeit, Kinder rechtzeitig vor einem Abendmahlsgottesdienst vorzubereiten. In dieser Situation kann eine Abendmahlsfeier, an der die ganze Familie teilnimmt, für alle Beteiligten zu einer Neuentdeckung der Bedeutung des Abendmahls werden.
- d) Trotzdem aber kann es vorkommen, daß eine unbekannte Mutter mit ihrem Kind zum Altar vortritt oder daß der Pfarrer im Zweifel ist, ob ein bestimmtes Kind an der Vorbereitung teilgenommen hat. In solchen und ähnlichen Fällen soll das Abendmahl nicht verweigert werden. Der Pfarrer muß sich nachträglich bei den Betroffenen erkundigen und notfalls dafür sorgen, daß ein Gespräch über das vollzogene Abendmahl stattfindet.

### 2.7 Wie ist das, wenn Kinder bei einer Familien- oder Jugendfreizeit am Abendmahl teilnehmen?

Es kommt vor, daß Kinder im Zusammenhang einer Familienfreizeit am Abendmahl teilnehmen und hinterher in ihrer Heimatgemeinde selbstverständlich meinen, am Abendmahlsgottesdienst der Gemeinde teilnehmen zu können.

Deswegen muß schon bei der Familienfreizeit überlegt werden, welche Konsequenzen sich daraus für eine mögliche Teilnahme des Kindes am Abendmahl der Heimatgemeinde ergeben.

Sofern der Gemeindepfarrer selbst an der Familienfreizeit teilnimmt, wirft dies keine Probleme auf. Sonst aber müssen Kinder und ihre Eltern darauf hingewiesen werden, daß sie sich nach der Rückkehr bei ihrem zuständigen Ortspfarrer er-

kundigen und die Frage der künftigen Teilnahme am Abendmahl in der Ortsgemeinde grundsätzlich klären.

### 2.8 Wer ist gemeint mit der „verantwortlichen Bezugsperson“?

Ziffer 5 des Beschlusses der Landessynode bestimmt, daß beim ersten Abendmahlsgang Kinder von verantwortlichen Bezugspersonen begleitet werden. Man hat bewußt den Kreis möglicher Begleitpersonen ausgeweitet, um nicht Kinder zu benachteiligen, deren Eltern der Kirche gleichgültig oder gar ablehnend gegenüberstehen. Als Bezugspersonen gelten etwa sonstige erwachsene Verwandte, Paten, Mitarbeiter im Kindergottesdienst, Jugendleiter, Religionslehrer usw. Allerdings muß in jedem Fall darauf geachtet werden, daß die Eltern über die Vorbereitung und über den ersten Abendmahlsgang ihrer Kinder vom zuständigen Pfarramt benachrichtigt werden, um ihnen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und zur Teilnahme anzubieten.

Die Begleitung von Kindern durch Bezugspersonen sollte auch nach dem ersten Abendmahlsgang als Regelfall gelten.

Der Evang. Oberkirchenrat weiß, daß die vorstehenden Ratschläge und Bestimmungen nicht alle Probleme und Fragen erfassen, die sich aus der Teilnahme von Kindern am Abendmahl in unserer Landeskirche ergeben. Aus diesem Grund bitten wir alle Gemeinden, Ältestenkreise und Pfarrer, Anregungen und Fragen, die sich über das Gesagte hinaus ergeben, dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen.

Der Ev. Oberkirchenrat wird noch eine Handreichung zum Gespräch mit Ältesten und Gemeindegliedern erstellen. Diese Handreichung kann mit dem Beschluß der Landessynode und den Ausführungsbestimmungen als Sonderdruck beim Ev. Oberkirchenrat bezogen werden.

## Ordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 13. September 1977

Nach Vorberatung im Amt für Kirchenmusik hat der Evang. Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung die folgende Ordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche beschlossen:

### § 1

Die vorläufige Neuordnung der kirchenmusikalischen Arbeit, die mit Beschluß des Evang. Oberkirchenrats vom 29. Januar 1975 für die Dauer von 3 Jahren zur Erprobung freigegeben wurde und ihren Niederschlag in der Dienstanweisung für die landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantoren, vgl. GVBl. S. 6) gefunden hat, tritt ab 1. Januar 1978 endgültig in Kraft.

### § 2

Die früher vom Landeskirchenmusikwart (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Amt für Kirchenmusik vom 5. 5. 1954, GVBl. S. 45) wahrgenommenen und in der Dienstanweisung des Evang. Oberkirchenrats

näher festgelegten Aufgaben werden 3 Kirchenmusikern als landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantoren) zusätzlich übertragen.

### § 3

(1) Die landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantoren) werden vom Evang. Oberkirchenrat für 9 Jahre beauftragt. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.

(2) Sie erfüllen die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zusätzlich zu ihren Aufgaben als Gemeinde- und Bezirkskantoren. Endet der Dienst des Kirchenmusikers bei der anstellenden Kirchengemeinde, so wird über die landeskirchliche Beauftragung neu entschieden.

(3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landeskantors werden für die Dauer von 3 Jahren von dem Amt für Kirchenmusik einem der Landeskantoren übertragen.



3.3 Die Dauer eines Dienstes in der Urlauberseelsorge beträgt in der Regel 4 Wochen. Davon wird die Hälfte der Zeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet (vgl. Urlaubsordnung, Niens 20 g, § 6 und Bekanntmachung vom 31. 3. 1970, GVBl. S. 49).

3.4 Der Evang. Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 750,— DM; bei Diensten im Ausland vergütet das Kirchliche Außenamt noch einen zusätzlichen Betrag.

Bei Diensten im Bereich der badischen Landeskirche gewährt der Evang. Oberkirchenrat einen Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse. Fahrtauslagen für Dienste am Urlaubsort werden auf Antrag erstattet.

OKR 5. 1. 1978  
Az. 32/46

**Ausschreibung der Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 1978**

Für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Ausland werden interessierte Pfarrer gesucht. Es handelt sich um einen vom Kirchlichen Außenamt, Frankfurt (EKD) begleiteten **Dienst an deutschen Urlaubern im Ausland**. Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evang. Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5/7, 7500 Karlsruhe 1, angefordert werden.

Gleichzeitig sucht der Evang. Oberkirchenrat Pfarrer aus der Landeskirche und aus dem Bereich der EKD für die **Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche**. Es handelt sich um einen vom Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe begleiteten Dienst an Urlaubern in Schwerpunkten der Feriengebiete. Eine Übersicht über die Gemeinden der Landeskirche, in denen zusätzliche Dienste der Urlauberseelsorge vorgesehen sind, ist dieser Ausschreibung als Anlage angeschlossen.

Die Urlauber-Seelsorge im Ausland geschieht in der Regel in den Monaten Juli und August.

Für den Dienst der Urlauber-Seelsorge ist die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 20. 12. 1977 (GVBl. 1978 S. 15) maßgebend.

**Meldungen** für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir an den Evang. Oberkirchenrat/Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5/7, 7500 Karlsruhe 1.

**Anlage**

**Orte, in denen im Jahre 1978 Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche vorgesehen ist:**

Orte	Zeit
Bühlertal	15. 7.—15. 8.
Furtwangen Vöhrenbach Gütenbach	15. 6.—12. 7.
Kirchzarten-Stegen	Sommer-Schulferien
Kollnau-Gutach	1. 7.—31. 7.
Münstertal	Juli—September
Titisee	1. 7.—15. 8.
Waldkirch	1. 7.—31. 7.
Triberg	August

OKR 24. 1. 1978  
Az. 81/208-103

**Errichtung des Diakonieverbandes der Evang. Kirchenbezirke im Ortenaukreis**

hier

**Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 22. August 1977 Ki 5405/8 wurde von diesem im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung aufgrund von § 24 a Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1969 (Ges.-Blatt 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges.-Blatt S. 98), dem Diakonieverband der evang. Kirchenbezirke im Ortenaukreis (bestehend aus den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg mit ihren im Ortenaukreis liegenden Gemeinden — Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. Mai 1977, GVBl. S. 68) mit Sitz in Offenburg die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Verleihung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.